



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

22

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.09.14 1. Lesung
18.09.14 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: VI/63

Beschluss-Nr.: 31/02/14

Beschlussdatum: 18.09.14

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ (Betriebsatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Stadtentwicklungs- und
Umweltausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Hauptausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Ausschuss für Generationen,
Bildung und Sport

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Finanzausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Kulturausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Rechnungsprüfungsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

<input checked="" type="checkbox"/>	26.08.14
-------------------------------------	----------

Betriebsausschuss

<input type="checkbox"/>	
--------------------------	--

Neubrandenburg, 13.08.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg die als Anlage beigefügte Betriebssatzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Amtsgericht Neubrandenburg, Registergericht, hat den Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg aufgefordert, sich zum Handelsregister anzumelden. Die Erforderlichkeit der Anmeldung zum Handelsregister ergibt sich aus § 33 Handelsgesetzbuch (HGB) und ist durch einen Notar vorzunehmen. Das Notariat erklärte für die weitere Bearbeitung der Eintragung in das Handelsregister eine Neufassung der Satzung unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Änderungen als vollständige Lesefassung für erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden in Anlehnung an die Mustersatzung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Eigenbetriebe sowie bedingt durch die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) in der Fassung vom 25. Februar 2008 und die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg notwendig gewordene Änderungen aufgenommen. Diese Änderungen betreffen

- die Streichung der Möglichkeit der Übertragung von behördlichen Aufgaben aus dem Bereich Forst und Jagd in § 2 Abs. 5 (LNOG),
- die Formulierung der Aufgaben des Bereiches Straßen/Grün (Anpassung an die EigVO M-V),
- Wertgrenzen für Verpflichtungsermächtigungen, Vollmachten sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (Anpassung an die Hauptsatzung),
- Berichtspflichten (Anpassung an die EigVO M-V),
- Wertgrenzen für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes (EigVO M-V / Mustersatzung).

Anlage

Satzung der Stadt Neubrandenburg für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ (Betriebssatzung)

Satzung der Stadt Neubrandenburg für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“ (Betriebssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.09.14 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Management der an Dritte vermieteten oder verpachteten Immobilien der Stadt und der von der Stadt selbst genutzten Immobilien, Grünflächen, Gleisanlagen und sonstigen städtischen Flächen sowie die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in den Bereichen Straßenwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, Kleingartenwesen und Forst.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Hochbauten
 - Straßen/Grün
- (3) Dem Bereich Hochbauten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - das Management in Bezug auf die dem Eigenbetrieb zugeordneten Immobilien (Grundstücke und Gebäude),
 - der An- und Verkauf von Grundstücken aller Art auf der Basis der KV M-V,
 - die zentrale kaufmännische und technische Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden aller Art,
 - die Planung und Durchführung, die Vergabe und die Koordination von Bau- und Investitionsmaßnahmen,
 - zugehörige Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen aller Art,
 - die Vergabe von immobilienbezogenen Werk- und Dienstleistungen sowie Geschäftsbesorgungen aller Art an Dritte,
 - die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit der Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb in engem Zusammenhang stehenden Anlagen und Ausrüstungen sowie Dienstleistungen.
- (4) Dem Bereich Straßen/Grün obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen, Forst und Friedhöfe

- Vermarktung, Verpachtung und Vermietung kommunaler Grün- und Freiflächen sowie unbebauter Grundstücke,
- Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Straßenbaulast für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
- Objektplanung, Bau, Instandhaltung und Instandsetzung sowie der Betrieb von Straßenverkehrsanlagen,
- Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- Belange des Gemeingebrauchs und Sondernutzungen,
- Straßenreinigung und Winterdienst.

(5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungsbereich obliegenden behördlichen Aufgaben insbesondere aus den Bereichen

- Straßenwesen,
- Grundstücksverkehr,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Kleingartenwesen
- Geoinformations-, Kataster- und Vermessungswesen,

einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000.000,- Euro (in Worten: zehn Millionen Euro).
- (2) Davon entfallen 2.000.000,- Euro (in Worten: Zwei Millionen Euro) auf den Bereich Hochbauten und 8.000.000,- Euro (in Worten: acht Millionen Euro) auf den Bereich Straßen/Grün.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Stadtvertretung ein Betriebsleiter bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Abs. 5 übernommenen Aufgaben.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 12.500,- Euro bei einmaligen und 2.500,- Euro bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – der Stadtvertretung,
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.
- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
 - (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Stadtvertretung, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Stadtvertretung aus deren Mitte entsendet werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses sind von der Stadtvertretung jeweils Stellvertreter zu berufen.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft anstelle des Hauptausschusses Entscheidungen gem. § 5 Abs. 2 EigVO M-V über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach § 7 Abs. 3, Ziffer 1 bis 3, Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg.

- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
1. Vergabe von Leistungen nach der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen) und VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) über 1.000.000,- Euro,
 2. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 30.000,- Euro bis 60.000,- Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 3. Erlass von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 25.000,- Euro je Einzelfall.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000,- Euro übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 14 Abs. 7 EigVO i.V.m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 20 % der Erträge überschreitet und
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 20 % übersteigt.
 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisable Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10 % der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebssatzung) vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebssatzung) vom 07.11.2013, außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Neubrandenburg für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“
(Betriebssatzung)

§	letzte Fassung 2010	neue Fassung 2014
§ 1	<p>Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p>Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Immobilienmanagement“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>
§ 2	<p>Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1)(1) Die Stadt Neubrandenburg bildet für das Management der an Dritte vermieteten oder verpachteten Immobilien der Stadt und der von der Stadt selbstgenutzten Immobilien, Grünflächen, Gleisanlagen sowie sonstigen städtischen Flächen und für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen Straßenunterhaltung/-wesen und Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Kleingartenwesen und Forst einen Eigenbetrieb.</p> <p>Dem Eigenbetrieb obliegen dabei folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Management in Bezug auf die dem Eigenbetrieb zugeordneten Immobilien (Grundstücke und Gebäude), - der An- und Verkauf von Grundstücken aller Art auf Basis der KV M-V, - die zentrale kaufmännische und technische Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden aller Art, - die Planung, die Durchführung, die Vergabe und die Koordination von Bau- und Investitionsmaßnahmen, - zugehörige Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen aller Art, - die Vergabe von immobilienbezogenen Werk- und Dienstleistungen sowie Geschäftsbesorgungen aller Art an Dritte, - die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit der Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb in engem Zusammenhang stehenden Anlagen und Ausrüstungen sowie Dienstleistungen. <p>Die Vergabeordnung der Stadt ist anzuwenden.</p>	<p>Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Management der an Dritte vermieteten oder verpachteten Immobilien der Stadt und der von der Stadt selbst genutzten Immobilien, Grünflächen, Gleisanlagen und sonstigen städtischen Flächen sowie die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in den Bereichen Straßenwesen, Friedhofs- und Bestattungswesen, Kleingartenwesen und Forst.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochbauten - Straßen/Grün <p>(3) Dem Bereich Hochbauten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Management in Bezug auf die dem Eigenbetrieb zugeordneten Immobilien (Grundstücke und Gebäude), - der An- und Verkauf von Grundstücken aller Art auf der Basis der KV M-V, - die zentrale kaufmännische und technische Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden aller Art, - die Planung und Durchführung, die Vergabe und die Koordination von Bau- und Investitionsmaßnahmen, - zugehörige Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen aller Art, - die Vergabe von immobilienbezogenen Werk- und Dienstleistungen sowie Geschäftsbesorgungen aller Art an Dritte, - die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Stadtverwaltung Neubrandenburg mit der Nutzungsmöglichkeit von Grundstücken, Gebäuden und Räumen einschließlich der mit ihrem Betrieb in engem Zusammenhang stehenden Anlagen und Ausrüstungen sowie Dienstleistungen.

	<p>(2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V die Wahrnehmung der ihm übertragenen behördlichen Aufgaben insbesondere aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwesen, - Grundstücksverkehr, - Friedhofs- und Bestattungswesen, - Kleingartenwesen, - Geoinformation, Kataster- und Vermessungswesen, - Bauverwaltung, - Forst und Jagd <p>einschließlich der Durchführung von damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Etwa erforderliche Beschlüsse der Stadtvertretung führt der Oberbürgermeister herbei</p> <p>(3) Die Tätigkeit des Eigenbetriebes gliedert sich in die Bereiche (Betriebszweige)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochbauten und - Straßen/Grün . 	<p>(4) Dem Bereich Straßen/Grün obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung der öffentlichen Grünanlagen, Forst und Friedhöfe, - Vermarktung, Verpachtung und Vermietung kommunaler Grün- und Freiflächen sowie unbebauter Grundstücke, - Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Straßenbaulast für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, - Objektplanung, Bau, Instandhaltung und Instandsetzung sowie der Betrieb von Straßenverkehrsanlagen, - Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, - Belange des Gemeindegebrauchs und Sondernutzungen, - Straßenreinigung und Winterdienst. <p>(5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, gemäß § 38 Abs. 7 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben insbesondere aus den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwesen, - Grundstücksverkehr, - Friedhofs- und Bestattungswesen, - Kleingartenwesen - Geoinformations-, Kataster- und Vermessungswesen, <p>einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.</p>
§ 3	<p>Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000.000Euro. (in Worten: zehn Millionen EUR) Davon entfallen auf den Bereich Hochbauten 2.000.000 EUR (in Worten: Zwei Millionen EUR) und auf den Bereich Straßen/Grün 8.000.000 EUR (in Worten: Acht Millionen EUR)</p>	<p>Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000.000,- Euro (in Worten: Zehn Millionen Euro).</p> <p>(2) Davon entfallen 2.000.000,- Euro (in Worten: Zwei Millionen Euro) auf den Bereich Hochbauten und 8.000.000,- Euro (in Worten: Acht Millionen Euro) auf den Bereich Straßen/Grün.</p>
§ 4	<p>Leitung des Betriebes</p> <p>Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter wird durch die Stadtvertretung bestellt.</p>	<p>Leitung des Eigenbetriebes</p> <p>Zur Betriebsleitung wird durch die Stadtvertretung ein Betriebsleiter bestellt.</p>
§ 5	<p>Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist der Oberbürgermeister. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.</p>	<p>Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Oberbürgermeister.</p>

	<p>(2) Der Betriebsleiter vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes¹ alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf Stadt Neubrandenburg Der Oberbürgermeister Eigenbetrieb Immobilienmanagement Der Schriftverkehr des Betriebes als unterste staatliche Behörde wird gern. § 1 Abs. 2 und 3 DVO KVM-V geführt unter dem Briefkopf Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als untereBehörde</p> <p>(3) Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf weitere Bedienstete Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse (rechtsgeschäftliche Befugnisse) übertragen. Der Betriebsleiter als auch die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oberhalb der in § 9 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg festgelegten Wertgrenzen sind vom Oberbürgermeister oder einem seiner Stellvertreter und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.</p> <p>(5) Auf § 6 Abs. 4 wird ergänzend verwiesen.</p>	<p>(2) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Abs. 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Abs. 5 übernommenen Aufgaben.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wert-grenze von 12.500,- Euro bei einmaligen und 2.500,- bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.</p>
§ 6	<p>Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Betriebs-satzung übertragen worden sind. Der Betriebs-leiter obliegt die laufende Betriebsführung. Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigen-verantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Betriebsleiters gehört insbesondere Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der laufenden Geschäfte, darunter fallen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, – Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, – der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien, – die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegen über den im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeitern. 2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz, 3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 	<p>Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung</p> <p>(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz, 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,

	<p>4. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes,</p> <p>5. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und - soweit erforderlich - der Stadtvertretung .</p> <p>6. die Durchführung der Beschlüsse der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,</p> <p>7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.</p> <p>3) Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über die in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen, ab denen Entscheidungen dem Betriebsausschuss vorbehalten sind.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister kann gemäß § 38 Abs. 6 KVM-V dem Betriebsleiter für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen, z. B. im Rahmen von Darlehen, Kauf- und Werkverträgen, die nicht Gegenstand der laufenden Betriebsführung sind, eine allgemeine schriftliche Vollmacht bis zu einer bestimmten Wertgrenze erteilen. Die Vollmachtsurkunde ist durch den Oberbürgermeister und einen seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Rechte des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung bleiben durch die Vollmachtserteilung unberührt.</p>	<p>4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und - soweit erforderlich - der Stadtvertretung,</p> <p>5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Stadtvertretung, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.</p>
§ 7	<p>Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Stadtvertretung aus deren Mitte entsendet werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses sind von der Stadtvertretung jeweils Stellvertreter zu berufen.</p> <p>3) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p>	<p>Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss hat neun Mitglieder, die von der Stadtvertretung aus deren Mitte entsendet werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses sind von der Stadtvertretung jeweils Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>
§ 8	<p>Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft anstelle des Hauptausschusses Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 3 EigVO über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach § 7 Abs. 3, Ziff. 1 bis 3, Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg.</p> <p>(3) Weiterhin werden je Einzelfall folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:</p>	<p>Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss trifft anstelle des Hauptausschusses Entscheidungen gem. § 5 Abs. 2 EigVO M-V über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach § 7 Abs. 3, Ziffer 1 bis 3, Abs. 4 und 5 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg.</p> <p>(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:</p>

	<p>1. Vergaben, die gemäß der Vergabeordnung der Stadt Neubrandenburg, dem Hauptausschuss obliegen und der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes entsprechend § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung dienen.</p> <p>2. Die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 30.000 Euro bis 60.000 Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.</p> <p>3. Über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 2.500 Euro bis 5.000 Euro je Einzelfall.</p> <p>(4) Bei Überschreitung der in Abs. 2 und 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung. Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach Abs. 2 und 3.</p> <p>(5) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, - Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner, - Grundstücksangelegenheiten, - Vergabe von Aufträgen, - Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes. <p>Im Übrigen wird die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.</p>	<p>1. Vergabe von Leistungen nach der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen), VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) und VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) über 1.000.000,- Euro,</p> <p>2. Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 30.000,- Euro bis 60.000,- Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,</p> <p>3. Erlass von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 25.000,- Euro je Einzelfall.</p>
§ 9	<p>Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der i.S.d. Stellenplanverordnung vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>	<p>Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.</p> <p>(3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.</p>

<p>§ 10</p>	<p>Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Betriebsleiter dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.</p> <p>(3) Die laufende Berichterstattung nach Abs. 1 und 2 erfolgt für den Eigenbetrieb als Ganzes und hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung getrennt für die Bereiche Hochbauten und Straßen/Grün.</p>	<p>Berichtspflichten</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.</p> <p>(2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.</p> <p>(4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.</p>
<p>§ 11</p>	<p>Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durch den Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.</p> <p>(4) Die Wirtschaftsplanung und die jährliche Rechnungslegung erfolgen entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) für den Eigenbetrieb als Ganzes und für die Bereiche Hochbauten und Straßen/Grün.</p>	<p>Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung</p> <p>(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.08. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p> <p>(3) Nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100.000,- Euro übersteigt.</p> <p>(4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gern. § 14 Abs. 7 EigVO i.V.m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:</p> <p>1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt</p> <p>a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 20 % der Erträge überschreitet und</p> <p>b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 20 % übersteigt.</p>

		<p>2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind</p> <p>a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.</p> <p>b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.</p> <p>3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 10% der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.</p>
§ 12	<p>Kassenwirtschaft Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 42 GemKVO) zu führen.</p>	<p>Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>
§ 13	<p>Sprachformen Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebssatzung) vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebssatzung) vom 07.11.2013, außer Kraft.</p>
§ 14	<p>In-Kraft-Treten Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Neubrandenburg, 17. Dezember 2004 Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister</p>	